

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 5.12.2012

zu Ltg.-1414/B-23/3-2012

B-Ausschuss

Textgegenüberstellung

NÖ Bauordnung 1996

ALTER TEXT

NEUER TEXT

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. Baurecht

I. Baurecht

Allgemeines

Allgemeines

Überprüfung des Bauzustandes

- § 33 Vermeidung und Behebung von Baugebrechen
- § 34 Periodische Überprüfung von Feuerstätten
- § 34a Einmalige Überprüfung von Zentralheizungsanlagen
- § 34b Periodische Überprüfung von ortsfesten Klimaanlage
- § 34c Pflichten des Betreibers einer ortsfesten Klimaanlage
- § 35 Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag
- § 36 Sofortmaßnahmen
- § 37 Verwaltungsübertretungen

Überprüfung des Bauzustandes

- § 33 Vermeidung und Behebung von Baugebrechen
- § 34 Periodische Überprüfung von **Zentralheizungsanlagen mit** Feuerstätten
- § 34a **(entfällt)**
- § 34b Periodische Überprüfung von ortsfesten Klimaanlage
- § 34c Pflichten des Betreibers einer ortsfesten Klimaanlage
- § 34d Kontrollsystem**
- § 35 Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag
- [...]

**IV. Umgesetzte EG-Richtlinien,
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 76a Umgesetzte EG-Richtlinien und
Informationsverfahren

**IV. Umgesetzte EU-Richtlinien,
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 76a Umgesetzte EU-Richtlinien und
Informationsverfahren

§ 4

Begriffsbestimmungen

7. **Gebäude:** ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;

Nebengebäude: ein Gebäude mit einer Grundrißfläche bis zu 100 m², das

- oberirdisch nur ein Geschoß aufweist,
- keinen Aufenthaltsraum enthält und
- seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z.B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein;

Konditionierte Gebäude oder -teile: Gebäude oder deren Teile, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet werden, wobei die Teile des Gebäudes als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut werden;

§ 4

Begriffsbestimmungen

7. **Gebäude:** ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;

Nebengebäude: ein Gebäude mit einer Grundrißfläche bis zu 100 m², das

- oberirdisch nur ein Geschoß aufweist,
- keinen Aufenthaltsraum enthält und
- seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z.B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein;

Konditionierte Gebäude oder -teile: Gebäude oder deren Teile, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet werden, wobei die Teile des Gebäudes als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut werden;

Wohngebäude: Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Wohngebäude: Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden;

Niedrigstenergiegebäude: Gebäude im Sinne der ÖNORM 8110-1 (Ausgabe November 2011), welches eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf wird zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt;

8. **Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes:** die Energiemenge, die veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (z.B. Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden;

8. **Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes:** die berechnete Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (z.B. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung) zu decken;

15. **Umfassende Sanierung:** zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an einem Gebäude,

- wenn dessen Gesamtbaukosten 25% des Bauwertes (ohne Berücksichtigung des Bodenwertes und der Außenanlagen) übersteigen, oder
- wenn zumindest 25% der Gebäudehülle betroffen werden, oder
- wenn zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Anlagen zum überwiegenden Teil betroffen werden:
Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Haustechniksystem.

Die Gebäudehülle ist die gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes oder -teiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt.

Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den Gesamtkosten auszugehen und von diesen die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlichrechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind nicht zu berücksichtigen.

15. **Größere Renovierung:** Renovierungsarbeiten an einem Gebäude, wenn mehr als 25% der Gebäudehülle betroffen sind.

Die Gebäudehülle ist die gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes oder -teiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

- (2) Der Anzeige sind zumindest eine **Skizze** und **Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird ein Wärmeerzeuger (Abs. 1 Z. 3) aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** (§ 59 Abs. 3) gleichzeitig vorzulegen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z. 17) oder ein Carport (Abs. 1 Z. 19) errichtet, ist der Anzeige die **Zustimmung des Grundeigentümers** anzuschließen.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

- (2) Der Anzeige sind zumindest eine **Skizze** und **Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines **Nachweises über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.

Wird ein Wärmeerzeuger (Abs. 1 Z. 3) aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** (§ 59 Abs. 3) gleichzeitig vorzulegen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z. 17) oder ein Carport (Abs. 1 Z. 19) errichtet, ist der Anzeige die **Zustimmung des Grundeigentümers** anzuschließen.

§ 18
Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

3. **Energieausweis** (3-fach) bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3) und bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m², sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.

4. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes alternativer Energiesysteme** bei der Errichtung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).

§ 18
Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

3. **Energieausweis** (3-fach) bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3) und bei **größeren Renovierungen** von Gebäuden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind.

4. **Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme** bei der Errichtung **und größeren Renovierung** von Gebäuden (§ 43 Abs. 3).

§ 30a
Aushangpflicht

In Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als 1000 m², die von Behörden oder von Einrichtungen genutzt werden, die für eine große Anzahl von Personen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Personen häufig aufgesucht werden, ist vom Eigentümer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis mit Effizienzskala und Angabe der wesentlichen bau-, energie- und wärmetechnischen Ergebnisdaten an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (Bereich des Haupteinganges) anzubringen.

§ 30a
Aushangpflicht

- (1) In Gebäuden mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von mehr als **500 m²**, die von **Behörden genutzt werden und die starken Publikumsverkehr aufweisen**, ist vom Eigentümer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis mit Effizienzskala und Angabe der wesentlichen bau-, energie- und wärmetechnischen Ergebnisdaten an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (Bereich des Haupteinganges) anzubringen.
- (2) In neu errichteten konditionierten Gebäuden (Fertigstellung) in denen mehr als **500 m²** der konditionierten Netto-Grundfläche **starken Publikumsverkehr aufweisen**, ist vom Eigentümer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis mit Effizienzskala und Angabe der wesentlichen bau-, energie- und wärmetechnischen Ergebnisdaten an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (Bereich des Haupteinganges) anzubringen.

§ 34

Periodische Überprüfung von Feuerstätten

(1) **Feuerstätten** (§ 59 Abs. 1) von Zentralheizungsanlagen mit mehr als 11 kW und sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung (§ 59 Abs. 1) ab 20 kW sind periodisch

- o auf ihre einwandfreie Funktion und
- o auf die von ihnen ausgehenden Emissionen

überprüfen zu lassen.

Mit dieser Überprüfung dürfen nur befugte Fachleute (Abs. 4) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem Befund festzuhalten. Dieser Befund ist für die Einsichtnahme durch die von der Baubehörde beauftragten Organe aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(2) Wenn es die Baubehörde aufgrund eines Antrages eines Nachbarn nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder 4 sowie amtlicher Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, dann sind Feuerstätten auch außerhalb von periodischen Überprüfungen nach Abs. 1 zu überprüfen.

§ 34

Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten

(1) Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung

(§ 59 Abs. 1) mit mehr als 11 kW sind periodisch

1. auf ihre einwandfreie Funktion,
2. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen,
3. auf eine einwandfreie Dimensionierung der Feuerstätte im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes,
4. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades der Feuerstätte und
5. auf eine einwandfreie Wärmeverteilung

überprüfen zu lassen.

Die Prüfung der Dimensionierung von Feuerstätten muß nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Feuerstättendimensionierung umfaßt hat, an der Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder

(3) Ergibt eine Überprüfung (Abs. 1) einen Mangel, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen.

Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn

- von vornherein erkennbar ist, daß er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder
- die zweite Überprüfung ergibt, daß der Mangel nicht behoben wurde.

Die Baubehörde hat dann Maßnahmen vorzuschreiben, die je nach dem Ausmaß der überhöhten Emissionen von

- Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über
- Brennstoffumstellungen,
- baulichen Maßnahmen bis zur
- Stilllegung der Anlage

reichen können.

in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(2) Mit dieser **Überprüfung** dürfen nur **befugte Fachleute** (Abs. 6) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage sind in einem Befund festzuhalten. Dieser Befund ist der Baubehörde vorzulegen.

(3) Die Überprüfung hat gemäß dem **Stand der Technik** zu erfolgen.

(4) Wenn es die Baubehörde aufgrund eines **Antrages eines Nachbarn** nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder 4 sowie amtlicher Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, dann sind Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten auch außerhalb von periodischen **Überprüfungen** nach Abs. 1 zu überprüfen.

(5) Ergibt eine Überprüfung nach Abs. 1 Z. 1 und 2 einen **Mangel**, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen.

Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn

(4) Als **befugte Fachleute** (Abs. 1) gelten

- staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
- für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 300 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu 2 MW Nennwärmeleistung nach Abs. 5 befugte Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter.

(5) Die Landesregierung hat mit Verordnung

- die Perioden, den Umfang, das Verfahren und den Inhalt des Befundes über das Ergebnis der Überprüfung der Feuerstätten sowie
- die Voraussetzungen für die Befugnis (Abs. 4 4. Punkt) zur Überprüfung von Feuerstätten

zu regeln.

- von vornherein erkennbar ist, daß er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder
- die zweite Überprüfung ergibt, daß der Mangel nicht behoben wurde.

Die Baubehörde hat dann **Maßnahmen** vorzuschreiben, die je nach dem Ausmaß der überhöhten Emissionen von

- Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über
- Brennstoffumstellungen,
- baulichen Maßnahmen bis zur
- Stilllegung der Anlage

reichen können.

(6) Als **befugte Fachleute** (Abs. 2) gelten

- staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,

Die in Betracht kommenden Personen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer Prüfung nachzuweisen, wenn nicht Zeugnisse oder sonstige Nachweise der erfolgreichen Zurücklegung einer entsprechenden Ausbildung erbracht werden.

(6) Die Landesregierung hat eine **Liste** der **Prüfungsbefugten** nach Abs. 4 4. Punkt zu führen und diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
- für Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 300 kW und für Zentralheizungsanlagen mit Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu 2 MW Nennwärmeleistung nach Abs. 7 befugte Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter.

(7) Die Landesregierung hat mit **Verordnung**

○ die Perioden, den Umfang, das Verfahren und den Inhalt des Befundes über das Ergebnis der Überprüfung der Feuerstätten sowie

○ die Voraussetzungen für die Befugnis (Abs. 6 4. Punkt) zur Überprüfung von Feuerstätten

zu regeln.

Die in Betracht kommenden Personen müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer Prüfung nachzuweisen, wenn nicht Zeugnisse oder sonstige Nachweise der erfolgreichen Zurücklegung einer entsprechenden Ausbildung erbracht werden.

(8) Die Landesregierung hat eine Liste der Prüfungsbefugten nach Abs. 6 4. Punkt zu führen und diese Liste mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen.

§ 34a
Einmalige Überprüfung von
Zentralheizungsanlagen

§ 34a entfällt

§ 34b

Periodische Überprüfung von ortsfesten Klimaanlage

(1) **Klimaanlagen** sind Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei denen die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit geregelt werden können.

Nennleistung ist die Kühlleistung der Klimaanlage in kW im Kühlbetrieb, ermittelt unter Norm-Nennbedingungen.

(2) **Klimaanlagen** mit einer **Nennleistung von mehr als 12 kW** in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden sind auf Veranlassung des **Eigentümers** nach deren Inbetriebnahme **periodisch mindestens alle 10 Jahre** zu überprüfen. Die **Überprüfung** hat

- die Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und
- die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes

zu umfassen.

Die Überprüfung hat sich insbesondere auf

§ 34b

Periodische Überprüfung von ortsfesten Klimaanlage

(1) **Klimaanlagen** sind Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei denen die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit geregelt werden können.

Nennleistung ist die Kühlleistung der Klimaanlage in kW im Kühlbetrieb, ermittelt unter Norm-Nennbedingungen.

(2) **Klimaanlagen** mit einer **Nennleistung von mehr als 12 kW (Summe der einzelnen Nennleistungen bei mehreren Klimaanlagen in einem Gebäude)** in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden sind auf Veranlassung des **Eigentümers** nach deren Inbetriebnahme **periodisch mindestens alle 5 Jahre** zu überprüfen. Die **Überprüfung** hat

- die Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und
- die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes

zu umfassen.

Die Überprüfung hat sich insbesondere auf

- die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage maßgebend sind, wie z. B. Veränderungen der Raumnutzung, der inneren Wärmequellen, der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes, der Sollwerte (Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit), und
- die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten zu beziehen.

Mit dieser Überprüfung dürfen nur befugte Fachleute (Abs. 5) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem **Befund** festzuhalten. Dieser Befund ist für die Einsichtnahme durch die von der Baubehörde beauftragten Organe aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

.
.
.

- die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage maßgebend sind, wie z. B. Veränderungen der Raumnutzung, der inneren Wärmequellen, der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes, der Sollwerte (Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit), und
- die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten zu beziehen.

Die Prüfung der Anlagendimensionierung muß nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Anlagendimensionierung umfaßt hat, an der Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.

(3) Mit dieser **Überprüfung** dürfen nur **befugte Fachleute** (Abs. 5) betraut werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage sind in einem **Befund** festzuhalten. **Dieser Befund ist der Baubehörde vorzulegen.**

(4) Die Überprüfung hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen.

§ 34d
Kontrollsystem

- (1) Die jährlich gemäß § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Z. 3 vorgelegten **Energieausweise** sind von der Baubehörde **stichprobenartig** gemäß Anhang II Z. 1 der Richtlinie 2010/31/EU (§ 76a Abs. 1 Z. 8) zu **überprüfen**.
- (2) Die jährlich gemäß § 34 Abs. 2 und § 34b Abs. 3 vorgelegten **Heizungs- und Klimaanlageinspektionsberichte** sind von der Baubehörde **stichprobenartig** gemäß Anhang II Z. 2 der Richtlinie 2010/31/EU (§ 76a Abs. 1 Z. 8) zu **überprüfen**.

§ 37
Verwaltungsübertretungen

(1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer

7. die Überprüfungen nach § 34 Abs. 1 nicht durchführen läßt,
8. einen Auftrag der Baubehörde nach § 34 Abs. 3 oder § 35 Abs. 2 nicht befolgt,
9. den Organen der Baubehörde entgegen § 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 oder § 34 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zur Baustelle oder zum Bauwerk oder die Einsicht in eine Unterlage nicht ermöglicht,

§ 37
Verwaltungsübertretungen

(1) Eine **Verwaltungsübertretung** begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer

7. die Überprüfungen nach § 34 Abs. 1 **und § 34b Abs. 2** nicht durchführen läßt,
8. einen Auftrag der Baubehörde nach **§ 34 Abs. 5** oder § 35 Abs. 2 nicht befolgt,
9. den Organen der Baubehörde entgegen § 27 Abs. 2, § 33 Abs. 3 oder **§ 34 Abs. 4 oder 5** den Zutritt zur Baustelle oder zum Bauwerk oder die Einsicht in eine Unterlage nicht ermöglicht,

IV. Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 76a

Umgesetzte EG-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch dieses Gesetz werden **folgende Richtlinien** der Europäischen Gemeinschaften **umgesetzt**:
8. Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt Nr. L 1 vom 4. Jänner 2003, Seite 65,
 9. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2009, Seite 10.

IV. Umgesetzte EU-Richtlinien, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 76a

Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren

- (1) Durch dieses Gesetz werden **folgende Richtlinien** der Europäischen **Union umgesetzt**:
8. **Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, Seite 13,**
 9. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2009, Seite 10,
 10. **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, Amtsblatt Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16.**

§ 77
Übergangsbestimmungen

- (11) In **Gebäuden gemäß § 30a**, die vor dem Inkrafttreten des § 30a bereits errichtet oder bewilligt worden sind, ist vom **Eigentümer** ein höchstens 10 Jahre alter Energieausweis an der im § 30a festgelegten Stelle und mit dem im § 30a festgelegten Inhalt **spätestens bis zum 31. Dezember 2009** oder bis zur **Fertigstellung** anzubringen.

§ 77
Übergangsbestimmungen

- (11) In **Gebäuden gemäß § 30a Abs. 1**, die vor dem **1. Jänner 2009** bereits errichtet oder bewilligt worden sind, ist vom **Eigentümer** ein höchstens 10 Jahre alter Energieausweis an der im § 30a **Abs. 1** festgelegten Stelle und mit dem im § 30a **Abs. 1** festgelegten Inhalt **spätestens bis zum 30. Juni 2013** oder bis zur **Fertigstellung** anzubringen.

Bei der Neuerrichtung von **Gebäuden gemäß § 30a Abs. 1** ist vom **Eigentümer** ein Energieausweis an der im § 30a Abs. 1 festgelegten Stelle und mit dem im § 30a Abs. 1 festgelegten Inhalt **spätestens** bis zur **Fertigstellung** anzubringen.

- (11a) In **Gebäuden gemäß § 30a Abs. 2** ist vom **Eigentümer** ein Energieausweis an der im § 30a Abs. 2 festgelegten Stelle und mit dem im § 30a Abs. 2 festgelegten Inhalt **spätestens** bis zur **Fertigstellung** anzubringen.

(12) **Zentralheizungsanlagen mit Heizkessel gemäß § 34a Abs. 1**, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 34a bereits älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind auf Veranlassung des **Eigentümers spätestens bis zum 31. Dezember 2010** einer einmaligen Überprüfung im Sinne des § 34a zu unterziehen. **Ausgenommen** von dieser Überprüfung sind Zentralheizungsanlagen mit Heizkessel gemäß § 34a Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 34a bereits älter als 15 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise) und für die nach Ablauf dieser 15 Jahre bereits eine gleichwertige Überprüfung und Empfehlungen im Sinne des § 34a nachweislich stattgefunden haben.

(12) **entfällt**

(13) **Klimaanlagen gemäß § 34b Abs. 2**, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 34b bereits älter als 10 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise), sind auf Veranlassung des **Eigentümers bis zum 31. Dezember 2010** einer Überprüfung im Sinne des § 34b zu unterziehen. **Ausgenommen** von dieser Überprüfung sind Klimaanlagen gemäß § 34b Abs. 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 34b bereits älter als 10 Jahre sind (Typenschild oder gleichwertige Nachweise) und für die nach Ablauf dieser 10 Jahre bereits eine gleichwertige Überprüfung und Empfehlungen im Sinne des § 34b nachweislich stattgefunden haben. Nach dieser Überprüfung der Klimaanlage ist diese auf Veranlassung des **Eigentümers periodisch mindestens alle 10 Jahre** einer Überprüfung im Sinne des § 34b zu unterziehen.

(13) **entfällt**